Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **11.5313.02**

FD/P115313
Basel, 9. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Mai 2012

Motion Martina Bernasconi und Konsorten betreffend versicherungstechnische Kür-zungen bei vorzeitiger Alterspensionierung in der Pensionskasse Basel-Stadt; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2012 die nachstehende Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Der Rentnerbestand der Pensionskasse Basel-Stadt nahm vom Jahre 2000 bis zum Jahre 2010 von 12'308 Rentnern auf 17'367 Rentnern zu (+ 41%), während der Bestand der aktiven Versicherten im gleichen Zeitraum nur leicht von 19'328 auf 19'921 Versicherte zunahm (+ 3%). Bereits heute haben die Rentnerinnen und Rentner ein höheres Vorsorgekapital (rund CHF 5.3 Milliarden) als die aktiven Versicherten (rund CHF 4.1 Milliarden). Dieses Ungleichgewicht beeinträchtigt die strukturelle Risikofähigkeit, was wiederum Konsequenzen auf die Anlagestrategie hat: die Pensionskasse darf keine hohen Risiken tragen, wodurch die jährlich erwartete Performance tiefer ausfällt als benötigt, was wiederum den Deckungsgrad sinken lässt. Ein Teufelskreis.

Unter diesen Umständen ist es unverständlich, dass das Pensionskassengesetz Frühpensionierungen geradezu belohnt. §31 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes sieht vor, dass bei vorzeitiger Pensionierung (vorzeitiger Altersrücktritt um 1,2 oder 3 Jahre) die Altersrente lediglich um 3%, bzw. 7% bzw. 12% gekürzt wird. Einzig für die Bezugsjahre vor Alter 60 erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung der Rente. Dieser Gesetzesparagraph ist eine Einladung an die Versicherten, sich frühzeitig pensionieren zu lassen. Die Kosten zahlen die verbleibenden Versicherten bzw. der Steuerzahler bei Sanierungen, wie es dies bereits zweimal in kürzerer Vergangenheit gab. Dieser Passus muss nicht zuletzt im Wissen um die demographische Entwicklung schnellstens gestoppt werden.

Die Motionäre beantragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert eines Jahres einen neuen §31 Abs. 3 mit folgendem Text vorzulegen: "Bei vorzeitigem Altersrücktritt erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung der Altersrente". Eine angemessene Übergangsbestimmung (max. drei Jahre) ist vorzusehen.

Martina Bernasconi, Emmanuel Ullmann, Daniel Stolz, Christian Egeler, Urs Schweizer, Conradin Cramer, Sebastian Frehner, Christine Wirz-von Planta, David Wüest-Rudin, Rolf von Aarburg, Heinrich Ueberwasser, André Weissen“

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 11. Mai 2012

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt in § 42 GO folgendes:

> **§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
> [2] Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion wird innert eines Jahres die Änderung des § 31 Abs. 3 Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz; SG 166.100) mit dem neuen Wortlaut „Bei vorzeitigem Altersrücktritt erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung der Altersrente“, unter Ansetzung einer angemessenen Übergangsbestimmung, beantragt. Die heutige Fassung des § 31 Abs. 3 Pensionskassengesetz sieht bei einem vorzeitigen Altersrücktritt um 1, 2 oder 3 Jahre eine Kürzung um 3% bzw. 7% bzw. 12% vor. Einzig für die Bezugsjahre vor Alter 60 erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung. Die Motionärinnen und Motionäre sehen darin einen Anreiz, sich frühzeitig zulasten der verbleibenden Versicherten bzw. der Steuerzahler bei Sanierungen der Pensionskasse pensionieren zu lassen.

Gemäss § 42 Abs. 1 GO kann in Form einer Motion Antrag auf Verpflichtung des Regierungsrates zur Abänderung der Verfassung bzw. zur Änderung eines bestehenden oder Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses gestellt werden. Die vorliegend zu beurteilende Motion bezweckt eine Änderung des Pensionskassengesetzes und damit eines Erlasses im Sinne von § 42 Abs. 1 GO. Die Motion bezieht sich überdies nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder auf den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich. Damit erweist sich die Motion Martina Bernasconi und Konsorten betreffend versicherungstechnische Kürzungen bei vorzeitiger Alterspensionierung in der Pensionskasse Basel-Stadt als rechtlich zulässig.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Vergünstigte vorzeitige Pensionierung ist Teil des Leistungsplans

Die vergünstigte vorzeitige Pensionierung ist eines der Leistungselemente des aktuellen Leisungsplans der PKBS für den Bereich Staat und die meisten angeschlossenen Institutionen. Unter der Annahme einer Sollrendite von 4.6% sind alle Leistungen der PKBS mit den Beiträgen der Versicherten und des Arbeitgebers gut finanziert.
Leider erreicht der Vermögensertrag zurzeit und nach Meinung vieler Experten auch in Zukunft die geforderte Höhe nicht, sodass das Finanzierungsgleichgewicht für den gegenwärti-

gen Leistungsplan nicht mehr gegeben ist. Wird ein tieferer Vermögensertrag für die Zukunft angenommen, müssen entweder die Beiträge erhöht oder die Leistungen reduziert oder abhängig vom Vermögensertrag (Beitragsprimat) gemacht werden.

2.2 Neue Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Am 17. Dezember 2010 hat das eidgenössische Parlament die Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verabschiedet. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Neben einigen Regelungen, die für die PKBS schon erfüllt sind (z. B. rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt) soll es in den kantonalen und kommunalen Regelungen für die jeweilige Pensionskasse nur noch möglich sein, entweder die Leistungen oder die Finanzierung zu bestimmen, nicht aber beides. Zudem wurden die Regelungen für Pensionskassen, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, verschärft.
Die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden. Die gesetzlichen und organisatorischen Anpassungen sollen nach BVG bis 1. 1. 2014 umgesetzt werden.
Der Verwaltungsrat der PKBS hat die entsprechenden Vorarbeiten zu diesen Anpassungen begonnen mit dem Ziel, die entsprechenden Gesetzesänderungen per 1.1.2014 in Kraft zu setzen. Darin eingeschlossen sind Vorschläge, um das oben erwähnte Ungleichgewicht in der Finanzierung zu beheben.
Der Regierungsrat wird den Vorschlag prüfen und darüber das Gespräch mit den Sozialpartnern suchen, bevor er dann nach einer Vernehmlassung bei den Parteien und Verbänden dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag zur Änderung des PK-Gesetzes unterbreiten wird.

2.3 Anpassung des Leistungsplans im Gesamtkontext diskutieren

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage schlägt der Regierungsrat vor, die geforderte Gesetzesänderung im Rahmen der sowieso vorzunehmenden Gesetzesrevision zu prüfen. Unbestritten ist, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um das Finanzierungsgleichgewicht für die PKBS wieder herzustellen. Es wird dabei unumgänglich sein, auch Verschlechterungen des Leistungsplans ins Auge zu fassen, dessen sind sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bewusst. Ob dabei die mit der Motion vorgeschlagene Massnahme geeignet ist, soll allerdings zuerst vertieft untersucht werden. Vor allem aber sollen verschiedene mögliche Massnahmen zusammen mit den Sozialpartnern gegeneinander abgewogen werden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, die vorliegende Motion in einen Anzug umzuwandeln.

3. Antrag

Aufgrund der vorgängigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion Martina Bernasconi in einen Anzug umwandeln.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin